



Inhalt

MVZ-Gründung aus Praxis mit Angestellten: Die Zeit drängt!	S. 1	Anästhesisten: Rufbereitschaft lohnt sich	S. 3
Strafbarkeitsrisiko Fortbildungssponsoring	S. 1	Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten: SG Berlin erklärt Honorarkürzungen für rechtswidrig	S. 3
Datenschutz – jetzt wird es ernst!	S. 2	7 Tipps für Niederlassungswillige	S. 4
Risikant: freie Mitarbeit in psychotherapeutischen Praxen	S. 2		

MVZ-Gründung aus Praxis mit Angestellten: Die Zeit drängt!

Der Gesetzgeber erleichtert die Gründung von MVZ stetig, das Bundessozialgericht bremst: In einer aktuellen Entscheidung vom 11.10.2017 hat es die Zulassungshürden erhöht. Wer gründen will, muss schnell handeln!

Ein Hamburger MVZ-Betreiber wollte Arzt- bzw. Psychotherapeutesitze aus einem bestehenden MVZ an einen anderen Standort verlegen und dort mit den Sitzen ein neues MVZ gründen. Dabei stützte er sich auf eine gesetzliche Regelung aus 2015, die die Verlegung einer genehmigten Anstellung erlaubt. Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, „dass MVZ bei Zulassung und Betrieb nicht gegenüber Vertragsärzten benachteiligt werden.“

Das BSG stellte nun fest, dass durch die Verlegung von Arztanstellungen kein neuer Zulassungsstatus begründet werden könne. Die Norm ermögliche die Verlegung von Arztanstellungen von einem MVZ in ein anderes MVZ desselben

Betreibers oder einer anderen Betreiber-gesellschaft mit denselben Gesellschaftern. Sie könne aber keine Grundlage für die Schaffung eines neu zugelassenen MVZ sein.

Das Urteil ist hochproblematisch: Auf die nun „gestutzte“ Norm stützen sich nämlich auch alle MVZ-Gründungen,



bei denen Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten umgewandelt und dabei Anstellungsgenehmigungen in das MVZ transferiert werden. Ist dies nun nicht mehr möglich, erschwert das die Gründung ganz erheblich.

Die Zulassungsgremien ändern ihre Handhabung zumeist dann, wenn das Urteil schriftlich vorliegt. Das kann schon in wenigen Monaten der Fall sein. Dann sollte der Antrag auf MVZ-Gründung gestellt, am besten schon beschiedenen sein.

DR. THOMAS WILLASCHEK ■

Strafbarkeitsrisiko Fortbildungssponsoring

Wird einem Arzt die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung durch die Industrie finanziert, besteht ein Anfangsverdacht der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen – so jedenfalls die im Rahmen eines Runden Tisches zum Antikorruptionsgesetz geäußerte Ansicht von Vertretern der Staatsanwaltschaft Erfurt und der Generalstaatsanwaltschaft Jena. Bei einem Anfangsverdacht ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Eine derart undifferenzierte Handhabung ist allerdings fragwürdig. Denn: Das ärztliche Berufsrecht erlaubt es durchaus, dass die für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung notwendigen Rei-

sekosten und Tagungsgebühren von der Pharma- oder Medizinprodukteindustrie übernommen werden. Und die Gesetzesbegründung zum Antikorruptionsgesetz hält ausdrücklich fest, dass ein beruflich zulässiges Verhalten keine Strafbarkeit begründen kann.

Die Verlautbarung aus Thüringen legt ungeachtet dieser Einwände nahe, dass die gängige Praxis des individuellen Fortbildungssponsorings absehbar zum Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungs-

erfahren werden wird. Auch die Industrie stellt das individuelle Fortbildungssponsoring übrigens auf den Prüfstand: Der Gesamtverband der europäischen Medizintechnik-Industrie (MedTech Europe) verbietet seinen Mitgliedsunternehmen ab 2018 direkte Zuwendungen an Ärzte in Form der Übernahme von Reise- und Hotelkosten sowie Tagungsgebühren. Wer als Arzt auf der sicheren Seite sein möchte, wird Kongresseinladungen zukünftig nur zurückhaltend annehmen.

DR. MAXIMILIAN WARNTJEN ■

Datenschutz – jetzt wird es ernst!

Verstöße gegen das Datenschutzrecht werden zukünftig hart bestraft. Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung sieht Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro bzw. 4 % des Jahresumsatzes vor – je nachdem, was höher liegt. Die Regelungen treten zwar erst am 25. Mai 2018 in Kraft, die Umsetzung einiger Vorgaben sollte man aber nicht auf die lange Bank schieben, sondern jetzt schon in Angriff nehmen.

Zunächst kommen auf Ärzte neue und umfangreiche Informationspflichten zu. Patienten müssen z.B. sehr konkret schriftlich darüber informiert werden, was mit ihren Daten auf welcher Rechtsgrundlage passiert. Hier müssen entsprechende Informationsschreiben vorbereitet werden.

Bereits eine kleine Arztpraxis dürfte zukünftig in den meisten Fällen verpflichtet sein, eine sog. Datenschutz-

Folgenabschätzung durchzuführen. Hierzu sind die geplante Datenverarbeitung und ihr Zweck zu beschreiben. Die Risiken eines Datenverlustes müssen bewertet und Maßnahmen dokumentiert werden, die zur Bewältigung dieser Risiken erfolgen. Die Umsetzung der vom Gesetzgeber vage beschriebenen Maßnahmen läuft auf die Etablierung eines IT-Sicherheitskonzeptes hinaus.

Übrigens: Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung müssen zumindest größere Praxen mit 10 oder mehr Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Datenschutzbeauftragten melden. Unterbleibt dies, stellt dies nicht nur einen Verstoß dar, sondern auch eine Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, anhand der fehlenden Meldung schnell festzustellen, wer es mit dem Datenschutz nicht so genau nimmt.

TAISIJA TAKSIJAN, LL.M. ■



Riskant: freie Mitarbeit in psychotherapeutischen Praxen

In vielen psychotherapeutischen Privatpraxen führen auf freiberuflicher Basis beschäftigte Therapeuten für den Praxisinhaber Therapien durch. Nach einer aktuellen Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen dürfte es sich in vielen dieser Fälle aber tatsächlich um Arbeitsverhältnisse handeln und nicht um eine freie Mitarbeit.

Das Landessozialgericht Niedersachsen hat nämlich klargestellt, dass es für die Einordnung nicht darauf ankommt, dass die Vertragsparteien ein Beschäftigungsverhältnis als „freie Mitarbeit“ bezeichnen. Entscheidend sei die tatsächliche Ausgestaltung. In dem Fall hielt es das Gericht für entscheidend, dass ausschließlich die Praxisinhaberin die erbrachten Leistungen abrechnete und die bei ihr beschäftigten Therapeuten keine Miete für die Räumlichkeiten zahlten. Weil die Nutzung der Räumlichkeiten in Form eines reduzierten Honorars berücksichtigt wurde, trugen die Mitarbeiter nämlich kein Unternehmerrisiko.

Dies kann für den Praxisinhaber schwerwiegende Konsequenzen haben: Für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren hat er nicht nur sämtliche Arbeitgeberanteile, sondern auch die eigentlich auf den Arbeitnehmer entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung nachzuentrichten. Dazu kommen Säumniszuschläge i.H.v. 1 % des rückständigen Gesamtbetrags für jeden angefangenen Monat. Es kann sogar noch schlimmer kommen: Wenn die Behörden, z.B. im Zuge einer Betriebsprüfung, zu der Auffassung gelangen, die Sozialversicherungsbeiträge seien vorsätzlich nicht entrichtet worden, droht die Einleitung eines Strafverfahrens. Wer sichergehen will, sollte einen sog. Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Wer als Praxisinhaber eine Alternative zur sozialversicherungspflichtigen Anstellung von Mitarbeitern sucht, sollte über die Gründung einer Praxisgemeinschaft nachdenken. Entscheidend sind dabei die Details der Ausgestaltung.

TILL SEBASTIAN WIPPERFÜRTH, LL.M. ■

Anästhesisten: Rufbereitschaft lohnt sich

Bietet ein Anästhesist, dessen Tätigkeit sich in der Erbringung von Anästhesien in anderen Operationspraxen erschöpft, eine telefonische 24-Stunden-Rufbereitschaft bei Komplikationen an, darf er die Anrufe über die GOP 01100 EBM (unvorhergesehene Inanspruchnahme) abrechnen. Dies hat das Sozialgericht München entschieden.

Eine KV hatte die Vergütung mit dem Argument verweigert, der Anästhesist habe Leistungen bewusst, geplant und organisiert angeboten. Darin läge eine Sprechstundenähnliche „Dienstsituation“, weswegen die Inanspruchnahme nicht „unvorhersehbar“ sei. Die KV stützte sich dabei auf Entscheidungen anderer Gerichte, die bei Hausärzten oder gynäkologischen Praxen das Anbieten von Bereitschafts- bzw. Rufbereitschaftsdiensten als geplante Dienstsituation und damit nicht als „unvorhergesehene Inanspruchnahme“ bewertet hatten.

Die Klage des Anästhesisten war erfolgreich. Das Gericht schloss sich lediglich im Ausgangspunkt der bisherigen Rechtsprechung an: Ein Arzt, der seine Sprechzeiten durch Bereitschaftsdienstzeiten ausdehne, könne die GOP 01100 EBM nicht abrechnen. Etwas anderes müsse aber bei Anästhesisten gelten: Sie würden dann, wenn sie nur andernorts an Operationen mitwirkten, keine eigene Sprechstunde im engeren Sinne anbieten und könnten deshalb ihre Patienten auch nicht auf deren Nutzung verweisen. Der Begriff der unvorhergesehenen Inanspruchnahme müsse deshalb bei Anästhesisten weit ausgelegt werden.

Das Gericht hat die Besonderheiten anästhesiologischer Leistungen richtig gesehen. Davon geht im Übrigen auch der Bundesmantelvertrag aus, wenn er Anästhesisten vom Vorhalten einer Mindestsprechstundenzahl befreit. Schmerztherapeutisch tätige Anästhesisten profitieren allerdings nicht von dem Urteil, da sie – wie andere Fachgruppen auch – Sprechstunden anbieten.

TORSTEN MÜNNCH



Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten: SG Berlin erklärt Honorarkürzungen für rechtswidrig

Wer einen Weiterbildungsassistenten (WBA) beschäftigt, darf dies nicht zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs oder zur Vergrößerung der eigenen Kassenpraxis nutzen – sonst drohen Honorarkürzungen. Die KV Berlin ist dabei allerdings zu weit gegangen, wie das Sozialgericht Berlin in gleich mehreren aktuellen Urteilen festgestellt hat.

Die KV kürzte gleich über mehrere Quartale das Honorar eines Hausarztes um jeweils mehrere tausend Euro mit der Begründung, er würde durch die Beschäftigung eines WBA einen übergroßen Praxisumfang aufrechterhalten. Sie stützte sich allein auf den Umstand, dass die Fallzahl des Arztes doppelt so hoch war wie der Durchschnitt der Fachgruppe. Nach Ansicht des Gerichts ist das zu kurz gedacht. Wenn die KV schon einen festen Grenzwert für alle Fachgruppen und Fallkonstellationen zugrunde legt, müsse er bei 250 % des Fachgruppendurchschnitts liegen. Das soll auch der Berliner Hausärztelandschaft Rechnung tragen, die in manchen Bezirken kleine „Hobbypraxen“ mit geringen Fallzahlen, in anderen Bezirken große Versorgerpraxen aufweist.

Selbst wenn eine Praxis übergroß ist, muss die KV in einem nächsten Schritt beweisen, dass gerade die Beschäftigung

des Weiterbildungsassistenten ursächlich für die hohen Fallzahlen ist. Dieser Frage sei die KV bislang nicht ausreichend nachgegangen, ein bloßer Hinweis auf die hohen Fallzahlen genüge für die Annahme eines Kausalzusammenhangs nicht.

Auch wenn die Urteile noch nicht rechtskräftig sind, zeigen sie, dass sich ein langer Atem lohnen kann. Grundsätzlich gilt: Wer von Honorarkürzungen betroffen ist, sollte diese kritisch hinterfragen. Um die eigenen Rechte zu wahren, ist es erforderlich, fristgemäß Widerspruch gegen den Honorarbescheid einzulegen.

CONSTANZE BARUFKE

IMPRESSUM

SCHRIFTLIEGUNG:

Dr. Maximilian Warntjen, Constanze Barufke

HERAUSGEBER:

DIERKS + BOHLE Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin
Tel. + 49 30 327 787-0, Fax + 49 30 327 787-77
www.db-law.de, office@db-law.de

Wir versenden den D+B Arztbrief quartalsweise per Mail. Sie können ihn jederzeit per Mail an newsletter@db-law.de bestellen, abbestellen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern.

Alle Angaben sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. Der D+B Arztbrief ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

7 Tipps für Niederlassungswillige

1. Basics nicht vergessen!

Denken Sie daran, sich nach Ihrer Approbation sofort ins Arztregister und die Warteliste eintragen zu lassen. Die Dauer der Eintragung hat – neben anderen Faktoren – Einfluss auf Ihre Chancen, im Nachbesetzungsverfahren eine Zulassung zu erhalten.

2. Frühzeitiger Kontakt

Ihre Chancen, als Vertragsarzt zugelassen zu werden, können Sie erheblich beeinflussen, indem Sie frühzeitig ein Konzept mit dem Praxisabgeber entwickeln. Verhalten Sie sich entsprechend und suchen Sie z.B. durch eine Anzeige im KV-Blatt proaktiv nach potentiellen Praxisabgebern, statt nur die aktuellen Ausschreibungen zu durchforsten.

3. Lieber Charlottenburg als Marzahn?

In welchem Verwaltungsbezirk Sie Ihre Niederlassung planen, sollten Sie sich gut überlegen. Ihre Wahl kann bei Nachbesetzungsverfahren, in denen die Praxis in einem geringer versorgten Bezirk fortgeführt werden soll, Ihre Chancen auf die Zulassung maßgeblich beeinflussen. Es gilt: Je geringer Ihr Ziel-

bezirk versorgt ist, desto besser ist Ihre Perspektive. Informieren Sie sich daher über den jeweiligen Versorgungsgrad Ihrer Arztgruppe!

4. Jobsharing

Mit dem sog. Jobsharing können Sie einen „Fuß in die Tür“ der vertragsärztlichen Versorgung bekommen: Sie teilen sich hierbei entweder als Angestellter oder als Partner in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) den Versorgungsauftrag mit einem bereits niedergelassenen Arzt. Wenn dieser seinen Sitz ausschreiben lassen möchte, ist Ihre Auswahlwahrscheinlichkeit jedenfalls nach fünfjährigem Jobsharing außerordentlich hoch. Daher gilt: Fangen Sie rechtzeitig an!

5. Die Alternative für Geduldige

Der Versuch, im Wege des Nachbesetzungsverfahrens eine Zulassung zu erhalten, kann unsicher sein – nicht zuletzt aufgrund der Mitbewerber, mit denen Sie konkurrieren. Eine mögliche Alternative hierzu bietet das Jobsharing in der Variante einer BAG. Denn: Das Gesetz sieht vor, dass Ihre Zulassung nach 10-jährigem Jobsharing unbeschränkt gilt, d.h. Sie erhalten dann eine „eigene Zulassung“. Damit Sie und Ihr BAG-Partner diese Zeit auch gemeinsam durchhalten, sollte ein durchdachter Gesellschaftsvertrag das Herzstück Ihrer Planung sein. Hier können Sie zum Beispiel

Anreize für den Fall vereinbaren, dass Ihre BAG fünf Jahre oder länger hält.

6. Win Win

Auch für Praxisabgeber kann ein Jobsharing von Vorteil sein. Soll eine Praxis abgegeben werden, entscheidet der Zulassungsausschuss zunächst, ob das Nachbesetzungsverfahren überhaupt durchgeführt wird. Liegt die Praxis in einem überversorgten Bezirk, kann „die Reise“ schon hier zu Ende sein, mit der Folge, dass der Praxisabgeber ggf. nur Anspruch auf eine „Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes“ seiner Praxis hat. Dies vermeidet er zum Beispiel, indem er mit Ihnen zuvor drei Jahre im Jobsharing tätig ist. Dann nämlich muss der Zulassungsausschuss der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zustimmen. Informieren Sie den potentiellen Praxisabgeber über diesen und andere Vorteile!

7. Keine Doppelvertretung

Praxisabgeber und Unternehmer mögen in vielerlei Hinsicht die gleichen Interessen haben. Das kann sich allerdings schnell ändern, wenn es um Vertragsdetails geht. Daher ist es einem Anwalt aus gutem Grund untersagt, Parteien mit widerstreitenden Interessen zu vertreten. Deshalb: Suchen Sie sich von Anfang an einen Anwalt, der nur Ihre Interessen vertritt.

ANNE MARIE NORRENBROCK ■



DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

WENN ES WICHTIG IST.

BERLIN

Kurfürstendamm 195
D-10707 BERLIN
Telefon +49 30 327 787-0
Fax +49 30 327 787-77

DÜSSELDORF

Kaistraße 2
D-40221 DÜSSELDORF
Telefon +49 211 415 577-70
Fax +49 211 415 577-77

BRÜSSEL

Av. de Tervueren 40
B-1040 BRÜSSEL
Telefon +32 2 743 09-19
Fax +32 2 743 09-26

www.db-law.de office@db-law.de